

mit dem Mann (!) der zweiten Frau entfernt verwandt war, zeigt der Vf. dieses überaus gehaltvollen Buchs den Weg der Verkirchlichung der Heirat vom Früh-MA bis zu ihrer Installation als Sakrament im 12. Jh. auf Stationen auf diesem Weg sind das Dekret Burchards von Worms (zwischen 1107 und 1112), die Ehen des französischen Königs Robert des Frommen (um 1000), ausgewählte Heiligenviten, die Autobiographie Guiberts von Nogent (1115), die Panormia (zwischen 1093 und 1096) und die Briefsammlung (nach 1114) Ivos von Chartres sowie die Scheidung des französischen Königs Ludwig VII. von Eleonore von Aquitanien (1152). Unter dem Druck der Reformkirche, die auf diese Weise entscheidenden Einfluß auf die Laiengesellschaft erlangte, wurde das gegenseitige Einverständnis der zukünftigen Ehegatten (und nicht ihrer Eltern) – erklärt vor der Kirchentür in Anwesenheit eines Priesters – zum konstituierenden Element der Eheschließung vor dem Vollzug der Ehe in der Hochzeitsnacht. Das weitreichende Inzestverbot der karolingischen Kirche, welches zur Ungültigkeitserklärung vieler Ehen führen konnte, wurde auf dem Laterankonzil von 1215 auf Verwandtschaft bis zum vierten Grad beschränkt. Das Buch geht noch weiter und zeigt anhand der höfischen Literatur und der Familienchroniken der Herren von Amboise (1155) und der Grafen von Guines (beendet zwischen 1201 und 1206) das von den Lehnsherren mitbestimmte Heiratsverhalten des nordfranzösischen Feudaladels im 11. und 12. Jh.; hier wurde zunächst nur dem jeweils ältesten Sohn die Heirat gestattet, und erst als die Hauptlinie gefestigt und die Herrschaft durch den hochma. wirtschaftlichen Aufschwung größere Rendite erbrachte, auch die Bildung von Nebenlinien zugelassen, die der Hauptlinie durch das Feudalrecht untergeordnet werden konnten; ein Ergebnis, wie es der Autor in seiner 1953 veröffentlichten These (vgl. DA 12, 226) auf anderem Weg ganz ähnlich für Burgund gefunden hat.

Kathrin Tremp-Utz

Hagen Keller, *Militia, Vasallität und frühes Rittertum im Spiegel oberitalienischer miles-Belege des 10. und 11. Jahrhunderts*, QFIAB 62 (1982) S. 59–118. – Der Vf. geht aus von den – für Italien – ältesten Belegen für den miles-Titel, die sich um 1000 in der Lombardei finden. Die frühen milites dürften sämtlich dem grundherrlichen Adel entstammen; sie sind bischöfliche oder königliche Vasallen, miles wird zum Synonym für Lehnsmann. Ein echter Ritterstand bildet sich allerdings erst allmählich in der Auseinandersetzung der Vasallen mit Episkopat und Königtum, entscheidend gefördert durch das Lehnsgesetz Konrads II. von 1037. Die milites, die ein erbliches Lehen besitzen, sondern sich von anderen gesellschaftlichen Gruppen ab und übernehmen aus dem Gedankengut der Kirche als ihre besondere Aufgabe die „*militia saecularis*“, zu der nun auch der Dienst an der Heimatsstadt gehört. Dieser Prozeß ist in Italien um 1100 abgeschlossen. H. M. S.

*Knighthood in medieval literature*, hg. von W. H. Jackson, Woodbridge 1981, D. S. Brewer, VIII u. 106 S., £ 9.50, ist eine Sammlung von Aufsätzen, die gleichzeitig im *Forum for modern language studies* 17 (1981) erschienen sind und die Anfänge und frühe Entwicklung des Rittertums hauptsächlich vom Standpunkt des Literaturhistorikers aus behandeln: Tony Hunt, *The emergence of the knight in France and England 1000–1250* (S. 1–22), ist ein guter Forschungsbericht. – Linda Paterson, *Knights and the concept of knighthood in twelfth-century Occitan epic* (S. 23–38), kann die Ergebnisse von J. Fori (*Le moyen âge*